

## **Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und 14 DSGVO zur Landeslehrer-Personalverwaltung**

Mit 25.5.2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Geltung. Diese sieht in Art. 13 und 14 vor, dass Personen, von denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, entsprechend informiert werden müssen, z.B. über die ihnen zustehenden Rechte, den Zweck der Datenverarbeitung, die Empfänger der Daten, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, etc.

In Erfüllung dieser datenschutzrechtlichen Vorschriften informiert Sie das Land Vorarlberg, welches als Dienstgeber die Personalangelegenheiten von Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und landwirtschaftlichen Fachschulen einschließlich der Ruhe- und VersorgungsbezugsempfängerInnen besorgt, über die von der Abteilung Schule im Amt der Landesregierung durchgeführten Datenverarbeitungen.

### **Zweck der Verarbeitung**

Zweck der Datenverarbeitung ist die Verarbeitung und Evidenthaltung dienstrechtlicher, arbeits- und sozialrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener, pensionsrechtlicher und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis zum Land Vorarlberg in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und landwirtschaftlichen Fachschulen für Einzelpersonalmaßnahmen und statistische Auswertungen; als wichtigste Aufgabenbereiche werden insbesondere die Personalplanung, -beschaffung, -organisation, und -verwaltung sowie die Personalabrechnung genannt.

### **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung stützt sich auf den Dienstvertrag und auf die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen des Dienstgebers.

Als Rechtsgrundlagen, auf die sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung stützt, werden insbesondere genannt:

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 (BGBl. Nr. 302/1984 idF BGBl. Nr. 612/1986, idgF [§ 119a LDG 1984])
- Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG (BGBl. Nr. 172/1966, idgF)
- Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (LGBl. Nr. 34/1964, idgF)
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985 (BGBl. Nr. 296/1985, idgF [insb. § 119h LLDG 1985])
- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz – LLVG (BGBl. Nr. 244/1969, idgF)
- Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG (BGBl. Nr. 86/1948, idgF)
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG (BGBl. Nr. BGBl. I Nr. 70/1999, idgF)
- Lehrpersonalvertreter-Wahlordnung – LPV-WO (LGBl. Nr. 38/1967, idgF)
- Verordnung der Landesregierung über die Anwendung des Kollektivvertrages über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete auf die Landeslehrer und Landesvertragslehrer

- Gehaltsgesetz 1956 – GehG (BGBl. Nr. 54/1956, idgF)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG (BGBl.Nr. 189/1955, idgF)
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967, idgF)
- Einkommensteuergesetz 1988 – EStG (BGBl. Nr. 400, idgF)
- Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG (BGBl. Nr. 221, idgF)
- Väter-Karenzgesetz – VKG (BGBl. Nr. 651/1989, idgF)
- Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG (BGBl. I Nr. 103/2001, idgF)
- Rechnungshofgesetz 1948 (BGBl. Nr. 144, idgF)
- Bezügebegrenzungs-BVG – BezBegrBVG (BGBl. Nr. 64/1997, idgF)
- Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG (BGBl. Nr. 22/1970, idgF)
- Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG (BGBl. Nr. 22/1974, idgF)
- Pensionskassengesetz PKG – (BGBl. Nr. 281/1990, idgF)
- Allgemeines Pensionsgesetz – APG (BGBl. I Nr. 142/2004, idgF)
- Pensionsgesetz – PG 1965 (BGBl. Nr. 340/1965, idgF)
- E-Government-Gesetz – E-GovG – BGBl. Nr. 10/2004, idgF)
- Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG (BGBl. Nr. 100/2002, idgF)
- Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
- Bundes- und Landesgesetze im Schulbereich, soweit aufgrund dieser Gesetze personenbezogene Daten verarbeitet werden

### **Kategorien personenbezogener Daten**

Es werden Daten aus den Kategorien Identifikation, Vorbildung, dienstliche Stellung, Lehrverpflichtung bzw. Arbeitszeit, Personalentwicklung, besoldungsrechtliche Stellung, Nebenbezüge und sonstige Daten verarbeitet – zur Aufzählung der jeweiligen Datenarten **siehe Anlage.**

### **Empfängerkategorien**

Stellen, an welche personenbezogene Daten übermittelt werden oder (im Einzelfall) werden können:

- Banken
- Dienststellen zum Zweck der Zuleitung der Bezugszettel an den Betroffenen
- Landesschulrat für Vorarlberg
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (z.B. bei erforderlichen Zustimmungen, Berufstitelverleihung, etc.)
- Gläubiger des Bezugsempfängers sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Bezugsabtretungen und Abzugsvereinbarungen
- Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen
- Finanzämter

- Schulen und Dienststellen bei Versetzungen, Dienstzuteilungen usw., Pensionsbehörde beim Eintritt in den Ruhestand
- Organe der Personalvertretung, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen Voraussetzungen des Personalvertretungsrechts vorliegen, sowie Betriebsräte, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen Voraussetzungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, insbesondere §§ 89 und 98 ff., vorliegen
- Mitversicherte
- Pensionskassen
- Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und Dienststellen des Arbeitsmarktservice gemäß § 16 Abs. 2 und 3 BEinstG sowie die dort eingerichteten Behindertenausschüsse gemäß §§ 8 und 8a BEinstG
- Wahlvorstand und Wahlkommissionen nach der Lehrerpersonalvertreter-Wahlordnung
- öffentliche Stellen, die an Ernennungs- und Auszeichnungsakten beteiligt sind
- Arbeitsinspektorat oder sonst zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 6 MSchG oder vergleichbarer Vorschriften
- Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck der Anweisung von z.B. Nebentätigkeitsvergütungen, Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten durch die führende Dienstbehörde
- Organisationseinheiten und Einzelpersonen, die in dienst- und/oder besoldungsrechtlichen Verfahren kraft gesetzlicher Anordnung oder auf Grund interner Richtlinien mitzuwirken haben (z.B. Begutachtungskommission im Zusammenhang mit Aufnahmen und Bestellungen, Leistungsfeststellungskommission und Disziplinarbehörden)
- Personen, denen gegenüber sich der Betroffene nicht namentlich zu legitimieren hat
- Personen, denen gegenüber sich der Betroffene namentlich zu legitimieren hat
- (Landes-)Rechnungshof (z.B. gemäß Art. 1 § 8 BezBegrBVG)
- Veröffentlichung mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen
- vom Dienstnehmer angegebene Gewerkschaft (mit Zustimmung des Betroffenen)
- Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 und § 13 BMSVG
- Auskunftswerber und Personen, die ein Anliegen im Wirkungsbereich des Auftraggebers vorbringen
- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz
- Bundesanstalt „Statistik Österreich“
- Versicherungsunternehmen auf Grund der Zustimmung des Betroffenen im Rahmen der Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988
- Versicherungsanstalt gemäß § 58 B-KUVG
- Gerichte und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (im Rahmen von Disziplinarverfahren)
- Disziplinaranwalt und -anwältin
- Disziplinarbehörden
- Leistungsfeststellungskommission
- gesetzliche Vertreter und Sachwalter

### **Kriterien für die Speicherdauer**

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind – es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, ansonsten sind sie zu vernichten.

### **Rechte der betroffenen Person**

Sie haben das Recht auf Auskunft und können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

### **Bestätigung der Identität**

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

### **Beschwerderecht**

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

### **Bereitstellung der personenbezogenen Daten**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass der Dienstgeber Land Vorarlberg Ihr Beschäftigungsverhältnis nicht ordnungsgemäß abwickeln und seinen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

### **Verantwortlicher**

Bezeichnung	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Schule (IIa)
Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511-0
E-Mail-Adresse:	land@vorarlberg.at

### **Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511-0

E-Mail-Adresse: [dsba@vorarlberg.at](mailto:dsba@vorarlberg.at)